

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

39 (30.9.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 39. Samstag den 30. September 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 20460. Die Revaccination betreffend.

Die Erfahrung hat, und insbesondere in der neuesten Zeit, gegen alle Zweifel dargethan, daß die Schußkraft der Vaccine, bei einer großen Zahl von Individuen zum mindesten, in einer gewissen Zeit erlösche, indem Personen welche in ihrer Kindheit oder in ihrer Jugend vaccinirt waren, auch wenn die charakteristischen Narben für einen regelmäßigen Verlauf der ächten Kuhpocken zeugten, dennoch der Ansteckung der Pocken unterlegen. Es ist bis heute noch nicht gewiß, in welcher Zeit, beziehungsweise in welchem Alter, der in ihrer Kindheit geimpften Personen die Schußkraft der Vaccine erlöscht. Tröstlich bleibt es für die Menschheit, wie für die Wissenschaft erfreulich, daß der gemachten Erfahrung zu Folge, die Pocken, welche bei vaccinirten Personen auftraten, einen leichtern Verlauf hatten, und weniger gefährlich wurden, als bei Individuen, deren Empfänglichkeit für das Contagium derselben durch eine vorangegangene Vaccination nicht vermindert oder abgeändert war, eine Erfahrung welche der Vaccination, auch wenn die Schußkraft derselben selbst überall in einer bestimmten Zeit erlischt, demnach für alle Zukunft das Wort redet.

Um nun bei solchen Verhältnissen die Schußkraft der Vaccination gleichsam wieder aufzufrischen, oder zu wiederholen, hat man die Revaccination vorgeschlagen und ausgeführt, und erwartet nun davon die endliche Sicherung der Revaccinirten gegen das Contagium der Pocken.

Abgesehen nun davon, daß bis jetzt die Zeit noch nicht gekommen ist, in welcher nachgewiesen werden könnte, daß die Revaccination auch wenn sie, wie die erste Impfung, einen regelmäßigen Verlauf gemacht hat, für die ganze übrige Lebensdauer oder nur abermals einen Theil derselben gegen die Pocken schütze, so liegt in den Verhältnissen, welche sich bei der Nachimpfung ergeben noch so viel Unbestimmtes, daß vorerst darüber nicht mit vollkommener Sicherheit abgeurtheilt werden kann.

Wenn daher diese Verhältnisse noch nicht sicher stehen, wenn man nicht weiß, auf wie lange Zeit die Revaccination ihren Schutz gegen das Contagium der Pocken bietet, wenn es noch nicht ausgemacht ist, ob die Revaccination so oft zu wiederholen ist, bis ein regelmäßiger Verlauf der dadurch erzeugten Pocken statt findet, oder ob auch modificirter Blattern, nach der Nachimpfung erscheinen, volle und andauernde Schußkraft besitzen, oder ob das erfolglose Nachimpfen nicht ein Zeichen ganz erloschener Empfänglichkeit für Pocken sei, und wenn endlich ebensowenig ausgesprochen werden kann, daß nur die Limpe aus den Pusteln der Revaccinirten gewonnen, den vollen Schutz gewähren, so kann es auch jetzt noch nicht an der Zeit sein, die Revaccination als eine gesetzliche allgemeine Landesmaasregel vorzuschlagen, immerhin wird aber im Einverständnis mit Großherzoglicher Sanitäts-Commission nicht allein sämmtlichen praktischen Aerzten zur besondern Pflicht gemacht, überall die Nachimpfung anzurathen und unentgeltlich auszuführen, so wie das Resultat derselben aufzuzeichnen, sondern auch den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten besonders anempfohlen, durch sachgemäßen Zuspruch und Belehrung es jedes Jahr dahin zu bringen zu suchen, daß sich sämmtliche Kinder bei ihrer Schulentlassung einer Impfung unterwerfen. Rastatt den 12. September 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. v. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Nro. 20780. Die Umlagen wegen Schulhausbaukosten betreffend.

Nach einer erläuternden Entschlieſung des Großh. hochpreiſl. Ministeriums des Innern vom 5. dieſes Nro. 8039.—40. wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Schulhausbaukosten ſind nicht mehr, wie die §§. 23. und 24. des Kirchenbau-Edikts von 1808 vorchreiben, von den betreffenden Schulgemeinden zu beſtreiten, vielmehr §. 79. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 über die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer, Laſten der politiſchen Gemeinde. Die beſſerfalligen Umlagen aber ſind in Gemäßheit des §. 32. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 „die Beſtreitung der Gemeindebedürfniffe betreffend“ nicht nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes, ſondern nach dem §. 26. des Kirchenbauedikts zu erheben. Daß aber in Gemäßheit dieſes §. die Umlage nach dem dormalen gültigen allgemeinen Steuerfuß, mithin nach den Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und ohne Rückſicht ob die ſteuerbaren Objekte Ausmärkern gehören oder nicht, zu machen ſey, iſt bereits durch eine höchſte Staatsminiſterial-Entſchlieſung vom 27. Auguſt 1829 Nro. 1129. entſchieden.

Raſtatt den 15. September 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes.

J. A. d. D.

Fthr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Belobungen.

Nro. 21064. Die Lebensrettung mehrerer Menſchen durch Waldwirth Anton Weiſer auf dem Roßbühl des Kniebiſs betreffend.

Anton Weiſer, ein armer arbeitſamer und braver Tagelöhner und ſeit einigen Jahren Pächter des neuerbauten einsamen Schenkwirthshäuſchens auf dem Roßbühl des ſteilen Kniebiſs, nicht weit von der Schwaben- und Alexander-Schanze, hat im verfloſſenen Winter mit größter Anſtrengung und eigener Lebensgefahr nicht weniger als 5 im Schnee verunglückten Perſonen das Leben gerettet.

Demſelben wird daher wegen ſeines bewieſenen edlen anſpruchsloſen und uneigennütigen Benehmens auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, höchſt welche ihm zugleich eine huldreiche Geldbelohnung anweiſen ließen, hiermit die verdiente öffentliche Belobung ertheilt.

Raſtatt den 19. September 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes.

J. A. d. D.

Fthr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

Nro. 20935. Am 27. Juli d. J. ſtürzte der 20 Jahr alte Theobald Fiſcher von Weiſſenheim mit einem zweispännigen Waagen als er über den durch den Rhein überſchwemmten Fahrweg in die Rhein-Inſelwaldung fahren wollte, mit dem ganzen Fuhrweſen in einen 20 Fuß tiefen Rheinarm, wurde durch das reiſende Waſſer ſchnell fortgetrieben und würde unvermeidlich ſeinen Tod gefunden haben, wenn nicht auf ſeinen Hüſeruf der Fiſcher Andreas Ziegler mit ſeinem Fiſcherkahn nachgehüllt wäre und ihn aus dem Waſſer gerettet hätte. Mit beiderſeitiger Anſtrengung ſuchten nun beide die unterdeſſen in den vollen Rheinſtrom gekommenen Pferde und Waagen zu retten, dem Ziegler gelang es mit Lebensgefahr ein Pferd an das entfernte Ufer zu bringen.

Das Hochpr. Miniſterium des Innern hat dem Andreas Ziegler für dieſe mit muthiger Entſchloſenheit und Selbſtaufopferung bewirkte Errettung des Theobald Fiſcher vom Ertrinken eine angemäſſene Belohnung bewilligt, und man findet ſich veranlaßt, dieſe edle Handlung belobend hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Raſtatt den 16. September 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes.

J. A. d. D.

Fthr. v. Stockhorn.

vdt. Roß.